

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 29	Freitag, den 5. Oktober 2012	41. Jahrgang
Seite	Inhalt	
118	Bekanntmachung des Beschlusses der 15. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ortskern“ der Gemeinde Tarp für das Gebiet östlich der Bahnlinie „Neumünster-Flensburg“, westlich des „Stapelholmer Weg“ (Landesstraße 247) und südlich des Platzes am „Mühlenhof“ in der Ortslage Tarp der Gemeinde Tarp	
120	2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Tarp	
121	2. Nachtragssatzung über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschilder in der Gemeinde Tarp	
122	Bekanntmachung über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in der Gemeinde Sieverstedt	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

**AMT O E V E R S E E
DER AMTSVORSTEHER**

B E K A N N T M A C H U N G

des Beschlusses der

15. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ortskern“ der Gemeinde Tarp für das Gebiet östlich der Bahnlinie „Neumünster-Flensburg“ westlich des „Stapelholmer Weg“ (Landesstraße 247) und südlich des Platzes am „Mühlenhof“ in der Ortslage Tarp der Gemeinde Tarp

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp hat in ihrer Sitzung am 27.09.2012 die 15. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ortskern“ der Gemeinde Tarp für das Gebiet östlich der Bahnlinie „Neumünster-Flensburg“ westlich des „Stapelholmer Weg“ (Landesstraße 247) und südlich des Platzes am „Mühlenhof“ in der Ortslage Tarp der Gemeinde Tarp, bestehend aus und dem Text, als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 06.10.2012 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der

**Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Bauamt, Zimmer 25,
während der Sprechstunden**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung folgender Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Tarp, den 02. Oktober 2012

Im Auftrage

gez. (LS)

Rudolph

2. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung
in der Gemeinde Tarp

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 45 des Straßen-und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Tarp vom 27.09.2012 folgende 2. Nachtragssatzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Tarp erlassen:

I.

Die Anlage 1 (Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 1) wird um folgende Straßen erweitert:

- „Kuschellenring“
- „Teichrosenweg“
- „An den Königskerzen“
- „Schilfweg“
- „Lilienbogen“

II.

Diese 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Straßenreinigung der Gemeinde Tarp tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tarp, den 28. September 2012

GEMEINDE TARP
Die Bürgermeisterin

(LS)

gez.
B. Eberle

2. Nachtragssatzung **über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschilder** **in der Gemeinde Tarp**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVObI Schl.-H. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung, § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegenetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVObI. 2003 S. 631) in der zurzeit gültigen Fassung wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Tarp vom 27.09.2012 folgende 2. Nachtragssatzung über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschilder in der Gemeinde Tarp erlassen:

I.

Das Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) zu § 1 der Satzung wird um die Straßen

- „Kuhschellenring“
- „Teichrosenweg“
- „An den Königskerzen“
- „Schilfweg“
- „Lilienbogen“

erweitert.

II.

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tarp, den 28. September 2012

GEMEINDE TARP
 Die Bürgermeisterin

(LS)

gez.
 B. Eberle

Der Gemeindewahlleiter

**für die Gemeinden Oeversee,
Sieverstedt und Tarp**

24963 Tarp, den 04.10.2012

NACHRÜCKEN EINES GEMEINDEVERTRETERS
IN DER GEMEINDE SIEVERSTEDT

Der Gemeindevertreter Klaus Leuchter hat sein Mandat in der Gemeindevertretung Sieverstedt am 27.09.2012 niedergelegt.

Nach § 44 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber auf der Liste derjenigen politischen Partei oder Wählergruppe nach, für die die oder der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist.

Herr Lars Goos, Langstreng 16, 24885 Sieverstedt, ist der nächste Bewerber auf der Liste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, SPD, in der Gemeinde Sieverstedt.

Herr Goos wird hiermit ab dem 29.09.2012 als Mitglied der Gemeindevertretung Sieverstedt festgestellt.

Nach § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes kann jede und jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes gegen die Feststellung des Wahlleiters binnen einem Monats nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter zu erheben.

(L.S.)

Ploog
Gemeindewahlleiter